

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Wittmar

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Öffentlichkeits- status</b>	<b>Aufgabe</b>
Verwaltungsausschuss Wittmar	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Wittmar	öffentlich	Entscheidung

**Betr.: Zukünftiger Umgang mit dem Bauhof in Bezug auf § 2b UStG -  
Aufgabenübertragung Bauhof per Beschluss an die Samtgemeinde**

**Beschlussvorschlag:**

**Die Mitgliedsgemeinde Wittmar beschließt, alle Bauhofaufgaben auf die Samtgemeinde zu übertragen – inkl. Revisionsklausel Überprüfung der Aufgabendelegation nach 5 Jahren**

**Berichterstatter/in: Herr Apel**

**Begründung:**

Was bedeutet eigentlich die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2023 für die Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden?

Die neue Regelung des §2b UStG besagt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundsätzlich als Unternehmer i.S.d. UStG gelten und für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Laut dieser Bestimmung, weisen die jPdöR Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine „nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen“ ausüben. Nur wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts Tätigkeiten ausüben, die unter die Anwendung des § 2b UStG fallen, gelten sie als Nichtunternehmer.

Gemäß § 1 Abs. UStG unterliegen „alle Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ der Umsatzsteuer. Die führte jedoch nur selten zu sogenannten umsatzsteuerbaren bzw. umsatzpflichtigen Leistungen. Andere durch die öffentliche Hand erbrachte Leistungen waren grundsätzlich nicht steuerbar. Mithilfe der Anordnung sollen seitens der öffentlichen Verwaltung marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbracht werden, wie von den anderen Marktteilnehmern. Hier treten die Kommunen in einen Wettbewerb zu anderen privaten Marktteilnehmern.

Aufgrund der Anwendung des 2b UStG ab 01.01.2023 werden Leistungsbeziehungen zwischen der Samtgemeinde Elm-Asse und ihren Mitgliedsgemeinden unter anderem für den Umfang der Bauhofleistungen umsatzsteuerpflichtig. (Beachtung Wettbewerb zu

Gärtnereien, Hausmeisterleistungen, Firmen die Baumschnittarbeiten anbieten usw.) Der Stundensatz des Bauhofs würde sich somit um 19% erhöhen und die Haushalte der Mitgliedsgemeinden zusätzlich belasten.

Für die Samtgemeinde würden sich im Saldo keine Mehraufwendungen ergeben (USt einnehmen & abführen, Netto bleibt gleich). Allerdings würde mehr Arbeitsaufwand entstehen (Steuererklärungen anfertigen, Rechnungen mit USt schreiben). Dem gegenüber steht die Berechtigung Vorsteuer abzuziehen. Eine eintretende Umsatzsteuerpflicht würde sich also auch auf die Samtgemeinde nicht positiv auswirken.

Um die Leistungsbeziehung zu umgehen und somit eine Umsatzbesteuerung zu vermeiden, bestehen nach aktuellem Sachstand zwei sichere Möglichkeiten für die Mitgliedsgemeinden:

- 1) Aufgabenübertragung aller Bauhofaufgaben per Beschluss
- 2) Eigenorganisation der Mitgliedsgemeinde

Zu 1)

Von der Samtgemeinde Elm-Asse wird ein zentraler Bauhof betrieben. Dieser Bauhof führt die beauftragten Arbeiten in den Mitgliedsgemeinden durch.

Die Aufgabenübertragung nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG von den Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde stellt eine sog. Aufgabendelegation dar. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt per Beschluss durch den Verwaltungsausschuss und dem Rat der Mitgliedsgemeinden.

Die aufgabenübernehmende Kommune (SG Elm Asse) erbringt in dem Fall keine Leistung für die aufgabenübertragende Kommune, sondern erbringt die Leistung anstelle der vormals zuständigen Kommune dann im eigenen Namen. Neben der Aufgabendelegation sieht das NKomZG auch die Fälle vor, in der eine Kommune eine andere Kommune mit der Durchführung einer Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomZG beauftragt, sog. Aufgabenmandat.

Die Samtgemeinde wird aufgrund der Übertragung der gesamten Aufgaben des Bauhofs nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Leistungen fortan ausschließlich an sich selbst im eigenen Namen erbringen. Bei den Mitgliedsgemeinden verbleiben aufgrund der Aufgabenübertragung im Wege der Delegation keinerlei „Restaufgaben“ des Bauhofs.

Die Samtgemeinde selbst ist finanziell jedoch nicht in der Lage diese zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen und bedarf demnach einer Kostenerstattung durch die Mitgliedsgemeinden.

Die Samtgemeinde entscheidet zukünftig über den Einsatz des Bauhofs in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Eine Abarbeitung der übertragenden Aufgaben durch die

Mitgliedsgemeinden an die Samtgemeinde wird schnellstmöglich und zeitnah in Abhängigkeit von Personal und Maschinen erledigt. Zusätzlich ist es der Samtgemeinde möglich, bei Engpässen von Personal und Maschinen, Fremdvergaben in den Mitgliedsgemeinden zu beauftragen (bei voller Auslastung des Bauhofs oder Krankheitsfällen).

Ab Übertragung der Aufgaben ist es der Mitgliedsgemeinde nicht mehr möglich, eigenes Personal entgeltlich für Bauhoftätigkeiten zu beschäftigen.

Zu 2)

Die Mitgliedsgemeinden, die nicht an der Aufgabenübertragung teilnehmen (Kissenbrück, Hedeper, Roklum und Dahlum), organisieren sich zukünftig selbst mittels eigener Arbeiter, Maschinen oder Fremdvergaben. Eine Inanspruchnahme des Bauhofs der Samtgemeinde ist möglich, dann jedoch mit Rechnung incl. Umsatzsteuer. Auch hier richtet sich die zeitnahe Erledigung in Abhängigkeit von Personal und Maschinen.

Die entstehenden Kosten für Bauhofleistungen nach Aufgabenübertragung werden mittels einer öffentlich-rechtlichen Kostenvereinbarung auf die abnehmenden Mitgliedsgemeinden umgelegt. Hier soll keine direkte „Bezahlung“ vorgenommen werden, sondern eine aufgeteilte Umlegung der entstandenen Kosten der letzten 3 Jahre, ähnlich des bisherigen Systems. Dieser 3-Jahreszeitraum wird stets aktualisiert. Für das Haushaltsjahr 2023 werden die Kosten des Bauhofes in dem Zeitraum 2019-2021 als Grundlage genommen. Da das Haushaltsjahr 2022 noch läuft, wird dieses in der nächsten Berechnung des 3-Jahreszeitraumes mit einbezogen. Eine jährliche Verbrauchsanalyse wird unabhängig vom laufenden 3-Jahresvertrag erstellt. Diese kann den Mitgliedsgemeinden als Planungsgrundlage dienen.

Die Finanzierung der Samtgemeinde durch die aufgabenübertragenden Mitgliedsgemeinden auf Grundlage der individuellen öffentlich-rechtlichen Kostenvereinbarungen soll sicherstellen, dass die Samtgemeinde die ihr entstehenden Kosten decken kann. Die öffentlich-rechtliche Kostenvereinbarung ist letztendlich Teil eines kommunalen Finanzausgleichs und verschafft der Samtgemeinde finanzielle Mittel, da diese diesbezüglich nicht über eigene finanzielle Mittel verfügt.

Die Finanzierung der Samtgemeinde durch die Mitgliedsgemeinden nach Aufgabendelegation gem. § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kostenvereinbarung stellt mangels Leistungsaustausches kein Entgelt i.S.d. § 10 Abs. 1 UStG dar und führt demnach nicht zu Annahme von umsatzsteuerbaren Umsätzen i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG. Dies ist mit dem zuständigen Finanzamt Wolfenbüttel bereits abgestimmt worden. Das Finanzamt Wolfenbüttel hat mit dem Schreiben vom 01.08.2022 gegenüber der Samtgemeinde eine verbindliche Auskunft erteilt.

### Übersicht der Umlagen in 2019-2021 ohne Dahlum, Hedeper, Kissenbrück und Roklum

Mitglieds- gemeinden	2021	2020	2019		2019+2020+ 2021/3	2022	2022	2023	2023
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Summe	Summe	Ansatz	Ergebnis Stand: 24.08.	Ansatz Umlage	Ansatz SG mit übertragenen Aufgaben der 8 MG
Denkte	124.017,66 €	136.572,35 €	135.801,14 €	396.391,15 €	132.130,38 €	136.000,00 €	48.253,93 €	132.200,00 €	
Kneitlingen	28.974,33 €	36.024,40 €	32.231,90 €	97.230,63 €	32.410,21 €	32.800,00 €	9.791,56 €	32.500,00 €	
Remlingen- Semmenstedt	128.459,54 €	130.205,50 €	161.658,17 €	420.323,21 €	140.107,74 €	123.800,00 €	39.557,52 €	140.200,00 €	
Schöppenstedt	314.270,49 €	415.385,78 €	377.433,77 €	1.107.090,04 €	369.030,01 €	346.900,00 €	96.484,07 €	369.100,00 €	
Uehrde	53.183,31 €	50.383,50 €	55.759,93 €	159.326,74 €	53.108,91 €	44.100,00 €	14.660,62 €	53.200,00 €	
Vahlberg	24.078,37 €	35.487,06 €	33.538,05 €	93.103,48 €	31.034,49 €	28.800,00 €	5.186,19 €	31.100,00 €	
Winnigstedt	79.747,08 €	80.784,04 €	66.483,77 €	227.014,89 €	75.671,63 €	72.000,00 €	16.413,34 €	75.700,00 €	
Wittmar	91.986,73 €	96.670,77 €	81.323,16 €	269.980,66 €	89.993,55 €	91.000,00 €	27.924,15 €	90.000,00 €	
Samtgemeinde	416.712,94 €	450.610,27 €	372.178,34 €	1.239.501,55 €	413.167,18 €	365.000,00 €	108.930,10 €	- €	1.279.700,00 €
Gesamt	1.261.430,45 €	1.432.123,67 €	1.316.408,23 €	4.009.962,35 €	1.336.654,12 €	1.240.400,00 €	367.201,48 €	924.000,00 €	

### Übersicht der Umlagen in 2019-2021

	2019		2020		2021
	Erstattung der Bauhofkosten an die SG in €		Erstattung der Bauhofkosten an die SG in €		Erstattung der Bauhofkosten an die SG in €
Dahlum	2.709,82 €	Dahlum	2.439,54 €	Dahlum	
Kneitlingen	32.231,90 €	Kneitlingen	36.024,40 €	Kneitlingen	28.974,33 €
Schöppenstedt	377.433,77 €	Schöppenstedt	415.385,78 €	Schöppenstedt	314.270,49 €
Uehrde	55.759,93 €	Uehrde	50.383,50 €	Uehrde	55.183,31 €
Vahlberg	33.538,05 €	Vahlberg	35.487,06 €	Vahlberg	24.078,37 €
Winnigstedt	66.483,77 €	Winnigstedt	80.784,04 €	Winnigstedt	79.747,08 €
Denkte	135.801,14 €	Denkte	136.572,35 €	Denkte	124.017,66 €
Hedeper		Hedeper		Hedeper	
Kissenbrück	5.305,12 €	Kissenbrück	6.242,82 €	Kissenbrück	
Rem-Sem	161.658,17 €	Rem-Sem	130.205,50 €	Rem-Sem	128.459,54 €
Roklum		Roklum		Roklum	
Wittmar	81.323,16 €	Wittmar	96.670,77 €	Wittmar	91.986,73 €
Samtgemeinde	372.178,34 €	Samtgemeinde	450.610,27 €	Samtgemeinde	416.712,94 €
<b>Bauhof ges.</b>	<b>1.324.423,17 €</b>	<b>Bauhof ges.</b>	<b>1.440.806,03 €</b>	<b>Bauhof ges.</b>	<b>1.263.430,45 €</b>

**Die Beibehaltung der aktuellen Abrechnungsvorgehensweise ist nicht möglich, da diese einem Leistungsaustausch zu nahekommt.**

Jede Mitgliedsgemeinde kann hier unabhängig von den anderen Mitgliedsgemeinden ihre Entscheidung treffen.

Die Samtgemeinde sollte jeder möglichen Aufgabenübertragung per Beschluss zustimmen.

Bei Fortführung aktueller Verhältnisse tritt ab 01.01.2023 automatisch die Umsatzsteuerpflicht ein.

Da vor allem die Mitgliedsgemeinden hierdurch massiv belastet werden würden, ist die Vermeidung der Umsatzsteuerbarkeit maßgeblich für die Zukunft des Bauhofs. Eine möglichst hohe Anzahl übertragender Gemeinden sollte demnach seitens der Samtgemeinde gewünscht sein.

**Revisionsklausel / Überprüfung der Aufgabendelegation**

Nach Ablauf von 5 Jahren wird in Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinde Wittmar, die Delegation der Aufgabenübertragung neu bewertet und überprüft.

Der Bürgermeister

(Pielok)